

Erläuterungen zur Anlage 5 zu § 15 des Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII Grundlagen für die Kalkulation des Investitionsbetrages

Zu Punkt 1 – Fortführung der bisherigen Regelungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, noch in 2001 Verhandlungen zwecks Überprüfung der bisherigen Bettenwertregelungen zu führen mit dem Ziel, spätestens im Jahre 2003 zu sachgerechten Lösungen zu gelangen. Vordringlich ist hierbei:

- Bei Eigentümerverhältnissen eine kritische Bewertung der bisherigen Bettenwertkategorie „Normalbettenwerte“ bis 1961 vorzunehmen und
- die Bettenwertregelungen für angemietete Einrichtungen im Hinblick auf den tatsächlichen Bedarf zu überprüfen.

Zu Punkt 2 – Vereinbarungsverfahren ab 2002

- Die Vertragspartner sind sich einig, dass nach Neuermittlung der Investitionsbeträge der Vergütungssatz insgesamt (Summe Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) nicht verändert wird³.
- Die Differenzen zwischen den Investitionsbeträgen, die bis zum 31.12.2001 galten und den neuen Investitionsbeträgen per 01.01.2002 werden bei der pflegetäglichen Bemessung der Grundpauschale entweder als Hinzurechnungs- oder Abzugsbetrag berücksichtigt⁴.

zu Punkt 2.2

Bettenwerte, Instandhaltungs- und Abschreibungssätze und Pauschalbeträge ab 2002

	Anteil in %	AfA in %	Abschreibungs- satz in %
- langfristige Anlagen	70,00	1,50	1,05
- mittelfristige Anlagen	20,00	6,00	1,20
- kurzfristige Anlagen	10,00	10,00	1,00
			rd. 3,25
			rd. 3,20
./. 20 % kommunale Zuschüsse von den langfristigen Anlagen			rd. 0,20
			3,00
+ Instandhaltung			1,50 für ab 1962 fertig gestellte Heime = 1,2 %
insgesamt			4,50

	Grundbetrag für die Fort- schreibung DM	Bettenwert ab 01.01.02 DM	I-A Satz %	Pauschalen I-Anteil A-Anteil DM	Zusammen DM
Einrichtung bis 1961 I	15.000	63.900	1,5	959	1.849
A	15.000	29.670	3,0	890	
Einrichtung ab 1962 I	27.500	117.150	1,2	1.406	3.038
A	27.500	54.395	3,0	1.632	
Preisindex für Wohngebäude in NW für 1965		= 114,4 Punkte			
Preisindex für Wohngebäude in NW für Mai 2001		= 487,4 Punkte			
Steigerung		= 373,0 Punkte		= 326,0 %	
Bettenwerte für Instandhaltung:		volle Fortschreibung um 326,0 %			
Bettenwerte für Abschreibung:		Fortschreibung lediglich für den kurz und mittelfristigen Bereich = 30 % von 326,0 % = 97,8 %			

Zu Punkt 3.1.3 – Verzinsung Eigenkapital

³ gilt nicht für den Fall der grundsätzlichen Neuvereinbarung der Grundpauschale auf Basis einrichtungsspezifischer Kosten- und Leistungsdaten. Regelungen hierzu sind zwischen den Vertragspartnern im Zuge der Festlegung des Vergütungsverfahrens ab 01.02.2002 noch abzustimmen.

⁴ Vgl. Fußnote 3 zu Punkt 2 Ziffer a)

Der vereinbarte Zeitraum der Eigenkapitalverzinsung von 33 Jahren ergibt sich aus den Abschreibungsregelungen für das lang-, mittel- und kurzfristige Anlagevermögen gem. Ziffer 3.1.4 der Anlage zu § 15 des Rahmenvertrages.

zu Punkt 3.1.4 – Instandhaltungs- und Abschreibungssätze

Bei der Berechnung der Pauschalen für Instandhaltung und Abschreibung ist, bezogen auf den jeweils ermittelten Bettenwert, von folgenden Prozentwerten ab Inbetriebnahme auszugehen:

	1. – 5. Jahr	6. – 9. Jahr	ab 10. Jahr
a) Instandhaltung	0,80 %	0,90 %	1,10 %
b) Abschreibung - langfristiger Bereich - mittelfristiger Bereich - kurzfristiger Bereich	70 % x 1,0 % = 0,70 % 20 % x 5,0 % = 1,00 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %	70 % x 1,2 % = 0,84 % 20 % x 5,0 % = 1,00 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %	70 % x 1,3 % = 0,91 % 20 % x 6,0 % = 1,20 % 10 % x 10,0 % = 1,00 %
insgesamt	2,70 %	2,84 %	3,11 %
Summe a) + b)	3,50 %	3,74 %	4,21 %

Wurden zu den Baukosten öffentliche Zuschüsse geleistet, sind im entsprechenden prozentualen Anteil die Abschreibungsprozentwerte für den langfristigen Bereich zu kürzen.